



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Appellationsgericht

Jahresbericht 2021

Appellationsgericht

Inhalt

2 Vorwort

3 Personelles und Administratives

- 3 Gerichtspräsidien
- 3 Nebenamtliche Richterinnen und Richter
- 4 Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
- 4 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
- 5 Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

6 Geschäftsgang

- 6 Temporärer Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25
- 6 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb
- 8 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
- 9 Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

10 Rechtsprechung

11 Statistik

- 11 Fallstatistik
- 12 Eingänge
- 13 Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten
- 13 Sitzungshalbtage
- 14 Fallstatus im Berichtsjahr
- 15 Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien
- 15 Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht
- 16 Finanzen

18 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

19 Anwaltsprüfungskommission

20 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Gerichtspräsidien

Die Gerichtspräsidien werden vom Volk für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Das Berichtsjahr war das letzte Jahr der Amtsperiode 2016–2021 (§ 20 Abs. 1 und 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG. 154.100).

Am 1. Mai 2021 trat der in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 gewählte Appellationsgerichtspräsident **lic. iur. Marc Oser** sein Amt an, nachdem das Bundesgericht verschiedene von seinem damaligen Konkurrenten erhobene Beschwerden gegen seine Wahl abgewiesen hatte. Damit endete die aufgrund einer Zuwahl gemäss § 29 GOG vom Grossen Rat vorgenommene Erhöhung des Pensums der Gerichtspräsidentin **lic. iur. Eva Christ** per Ende Juli 2021.

Am 9. Mai 2021 fanden die Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidien für die Amtsperiode 2022–2027 statt. Sämtliche bisherigen Gerichtspräsidien des Appellationsgerichts wurden für die Amtsperiode 2022–2027 wiedergewählt.

Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Die 14 nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts werden jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren vom Grossen Rat gewählt (§ 20 Abs. 3 und 4 GOG).

Im Berichtsjahr musste das Appellationsgericht mit Trauer und Betroffenheit vom Tod seines langjährigen Richters **lic. iur. Cla Nett** Kenntnis nehmen. Er verstarb am 27. September 2021.

Per 31. Dezember 2021 sind die Richterin **lic. iur. Barbara Schneider** und der Richter **Dr. Carl Gustav Mez** aus dem Amt ausgeschieden.

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 hat der Grosse Rat die Richterinnen und Richter für die neue Amtsperiode 2022–2027 gewählt.

Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Appellationsgericht wählt als Gesamtgericht (bestehend aus sämtlichen Gerichtspräsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern) jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter, welche in dem durch das Bundesrecht geregelten Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]) als die zuständige kantonale richterliche Behörde entscheiden (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300] und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]). Im Berichtsjahr 2021 wurden infolge Rücktritts einer bisherigen Einzelrichterin und eines bisherigen Einzelrichters folgende Personen neu in dieses Amt gewählt:

- **Dr. Beat Jucker** (Appellationsgerichtsschreiber, als Nachfolger von Dr. Peter Bucher) per 1. Januar 2021
- **Dr. Alexander Zürcher** (Appellationsgerichtsschreiber, als Nachfolger von lic. iur. Saskia Schärer) per 1. Oktober 2021

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Im Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gab es ebenfalls personelle Wechsel: Drei teilzeitlich angestellte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber verliessen das Gericht. Die dadurch frei gewordenen Stellenprozente wurden einerseits durch die Anstellung eines neuen Gerichtsschreibers mit einem Teilzeitpensum und einer neuen Gerichtsschreiberin mit einem vollen Pensum und andererseits durch Pensenaufstockungen bisheriger Gerichtsschreiber besetzt.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>.

Präsidienskonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2021 neunmal (2020: elfmal), davon sechsmal per Videokonferenz, und fällte zudem einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg.

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich von zwei Zirkulationsabstimmungen (2020: fünf Zirkulationsabstimmungen).

Geschäftsgang

Temporärer Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25

Das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse 1–5 wird in den kommenden Jahren etappenweise umgebaut. Die Umbauarbeiten haben im Sommer 2021 im Gebäudeteil Bäumleingasse 1 begonnen. Für die Dauer der ersten Umbauphase musste ein grosser Teil des Appellationsgerichts (Präsidien, Kanzlei, Gerichtssaal) an den Ausweichstandort St. Alban-Vorstadt 25 verlegt werden. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, deren Büros vom Umbau nicht betroffen sind, arbeiten nach wie vor an der Bäumleingasse. Diese räumliche Trennung der verschiedenen Abteilungen des Gerichts erschwert die gerichtsinterne Kommunikation und führt zu einer Verkomplizierung der Abläufe. Durch vermehrte elektronische Kommunikation (auch im Zusammenhang mit dem Homeoffice, vgl. unten) und eine Anpassung der gerichtsinternen Abläufe konnten die Erschwernisse aber in Grenzen gehalten werden.

Die ursprünglich für Frühling 2022 vorgesehene Rückkehr des Appellationsgerichts an die Bäumleingasse wird sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten voraussichtlich um rund ein halbes Jahr verzögern.

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb

Die Covid-19-Pandemie hat den Geschäftsbetrieb des Appellationsgerichts auch im Berichtsjahr 2021 geprägt. Das bereits im März 2020 von der Präsidienkonferenz erstellte Schutzkonzept wurde laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dessen die Öffentlichkeit interessierender Inhalt wurde jeweils auf der Webseite des Appellationsgerichts publiziert (vgl. <https://www.appellationsgericht.bs.ch/hinweis-zu-covid-19.html>).

Die Verhandlungen fanden unter Einhaltung der behördlichen Pandemievorschriften statt. Es galt eine Maskentragpflicht in allen öffentlichen Bereichen des Gerichts, einschliesslich der Gerichtssäle. Die Sitzplätze der Parteien im Gerichtssaal wurden mit Glas- resp. Plexiglaswänden voneinander abgetrennt. Wo keine Abtrennung bestand, wurde jeweils auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen geachtet. Für grössere Verhandlungen konnte das Appellationsgericht – namentlich nach seinem (temporären) Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25 – in den grossen Saal des Strafgerichts an der Schützenmattstrasse 20 ausweichen. Die Gerichtssäle wurden während der Verhandlungen regelmässig quergelüftet. Dank dieser Massnahmen konnten fast alle Verhandlungen wie geplant durchgeführt werden. Lediglich drei Verhandlungen mussten im Berichtsjahr aus Gründen, die im Zusammenhang mit Covid-19 standen, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Pandemiemassnahmen hatten allerdings zur Folge, dass das Publikum während eines grossen Teils des Berichtsjahres nicht zu den Verhandlungen zugelassen werden konnte. Seit anfangs Dezember 2021 sind Verhandlungsbesuche als Zuschauerin oder Zuschauer in beschränktem Umfang und auf Anmeldung

wieder zugelassen. Die akkreditierten Medienschaffenden waren demgegenüber während des ganzen Jahres zu den Verhandlungen zugelassen.

Auch in den nicht publikumsöffentlichen Bereichen der Gerichtsgebäude galt eine Maskentragpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden konnte. Bis zum Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25 anfangs Juli 2021 konnten durch die temporäre Nutzung der – seit dem Umzug des Betriebsamts im Oktober 2020 leer stehenden – ehemaligen Räumlichkeiten des Betriebsamts allen Mitarbeitenden des Appellationsgerichts Einzelbüros zur Verfügung gestellt werden. An der St. Alban-Vorstadt 25 arbeitete ein Teil der Kanzleimitarbeitenden wieder in Mehrpersonenbüros, wobei ihre Arbeitsplätze durch Trennwände voneinander abgetrennt waren und regelmässig gelüftet wurden. Seit dem 6. Dezember 2021 mussten zudem wieder in allen Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhielt, Masken getragen werden. Wo es von der Art der zu erledigenden Arbeit her möglich war, galt in der ersten Jahreshälfte 2021 sowie erneut seit dem 20. Dezember 2021 eine Homeoffice-Pflicht und im Übrigen eine Homeoffice-Empfehlung. Das Appellationsgericht beteiligte sich zudem seit dem 7. Juli 2021 an den wöchentlichen Massentests, wobei die Teilnahme für die Mitarbeitenden freiwillig war.

Durch die getroffenen Massnahmen konnten pandemiebedingte Ausfälle von Mitarbeitenden im Rahmen gehalten werden, auch wenn es in einzelnen Abteilungen – wo Homeoffice nicht möglich war – einige personelle Engpässe zu bewältigen gab. Trotz der genannten teilweisen Einschränkungen und Erschwerungen gelang es somit auch im Jahr 2021, den Justizbetrieb trotz der Pandemiesituation durchgehend aufrecht zu erhalten.

Wie schon im Jahr 2020 war das Appellationsgericht auch im Berichtsjahr 2021 mit diversen Verfassungsbeschwerden gegen die verschiedenen vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie befasst. Fünf der insgesamt sechs im Berichtsjahr eingegangenen Verfassungsbeschwerden betrafen solche Verordnungen.

Demgegenüber ging die Zahl der beim Appellationsgericht eingegangenen Beschwerden gegen Haftverfügungen des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts und der Rekurse gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wie bereits im Vorjahr wohl pandemiebedingt weiter zurück.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2021 waren im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht die Auswirkungen der Pandemie weiterhin mit einer gegenüber den Jahren vor Pandemiebeginn deutlich tieferen Fallzahl zu vermerken. Insgesamt hatten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter 44 Fälle zu bearbeiten. Dabei handelte es sich vorwiegend um Fälle von Ausschaffungen in Länder Südosteuropas. Ausschaffungen in Länder anderer Kontinente gab es nur vereinzelt. Im Dezember 2021 konnte eine Person nach Tunesien verbracht werden, deren Ausschaffung zu Beginn des Jahres noch an ihrer fehlenden Kooperation gescheitert war, namentlich an der fehlenden Bereitschaft, einen für die Reise und Einreise in die Heimat notwendigen Covid-19-Test zu machen. Am 1. Oktober 2021 ist die temporär geltende Bestimmung von Art. 72 des Ausländer- und Integrationsgesetzes in Kraft getreten, welche die Abnahme eines solchen Tests gegen den Willen der betroffenen Personen ermöglicht bzw. die dazu notwendige gesetzliche Grundlage schafft. Die Ausschaffungshaft wurde im konkreten Fall nach behördlicher Organisation eines Sonderfluges nach Tunesien angeordnet und die Ausschaffung konnte nach Abnahme eines Covid-19-Tests gegen den Willen der betroffenen Person tatsächlich durchgeführt werden. Sodann bewilligten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter zwei Hausdurchsuchungen in privaten Haushalten, in welchen eine aus der Schweiz weggewiesene und auszuschaffende Person vermutet wurde. Einer dieser Fälle betraf die Rückschaffung einer Familie mit Kleinkindern nach Georgien. Ab Oktober 2021 war eine deutliche Zunahme der Dublin-Haftfälle (Rücküberstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat) festzustellen.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Wie dem Jahresbericht des Gerichtsrats entnommen werden kann, wurde das Dolmetscherwesen an den Basler Gerichten im Berichtsjahr weiter professionalisiert, indem im Reglement über das Dolmetscherwesen an den Gerichten die bisherige Übergangsregelung für bereits vor Inkrafttreten des Reglements als Gerichtsdolmetschende tätig gewesene Dolmetschende aufgehoben und das verlangte Sprachniveau angehoben wurde.

Im Herbst fand für die im Kanton verzeichneten Gerichtsdolmetschenden eine Weiterbildungsveranstaltung des Verbands der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz zum Thema «Landesverweisung nach StGB» statt. Die Veranstaltung wurde von der basel-städtischen Fachstelle Diversität und Integration finanziell und organisatorisch unterstützt. Sie stiess mit 66 teilnehmenden Dolmetschenden auf ein reges Interesse.

2021 sandten die basel-städtischen Gerichte 23 Bewerber/innen an den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen». Von ihnen bestanden zwölf die Abschlussprüfung und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Acht Prüfungen mussten pandemiebedingt verschoben werden und stehen noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplo me gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr neun Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Ausserdem erwarben einige bereits (ohne Ausbildungsnachweis) verzeichnete Dolmetschende das Zulassungsdiplom zwischenzeitlich über einen anderen Kanton. Im Rahmen der ständigen Qualitätskontrolle wurden im Berichtsjahr drei Dolmetschende aus dem Verzeichnis gestrichen, welche die fachlichen oder persönlichen Anforderungen an die Dolmetschertätigkeit an den Gerichten nicht mehr erfüllten. Insgesamt waren Ende 2021 im Kanton Basel-Stadt 238 Gerichtsdolmetschende für 65 Sprachen verzeichnet. Davon verfügten bereits 167 Gerichtsdolmetschende über ein Kursdiplom, wie es ab 2025 für den Eintrag im Verzeichnis zwingend vorausgesetzt wird.

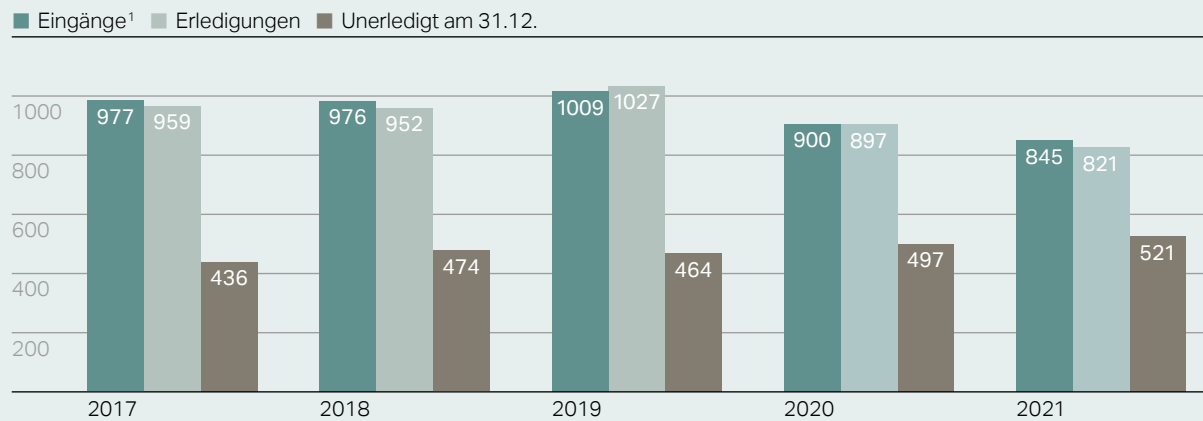
Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(= alle ausser internat. Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2017	2018	2019	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	49	55	30	43	53
Zivilrechtliche Beschwerden	62	65	86	68	87
Direktklagen	13	19	5	8	5
Schutzschriften	3	6	5	2	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	19	7	10	12	7
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	707	632	817	651	615
Strafrechtliche Berufungen	142	145	126	120	133
Strafrechtliche Beschwerden	214	227	277	223	157
Haftbeschwerden	52	55	72	39	33
Diverse Geschäfte Strafrecht	27	33	49	36	25
Verwaltungsrechtliche Verfahren	295	252	243	272	294
Verfassungsrechtliche Verfahren	3	4	2	12	6
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	7	6	7	5	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	108	102	62	44
Total der Geschäfte	1687	1614	1831	1553	1462
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	977	976	1009	900	845

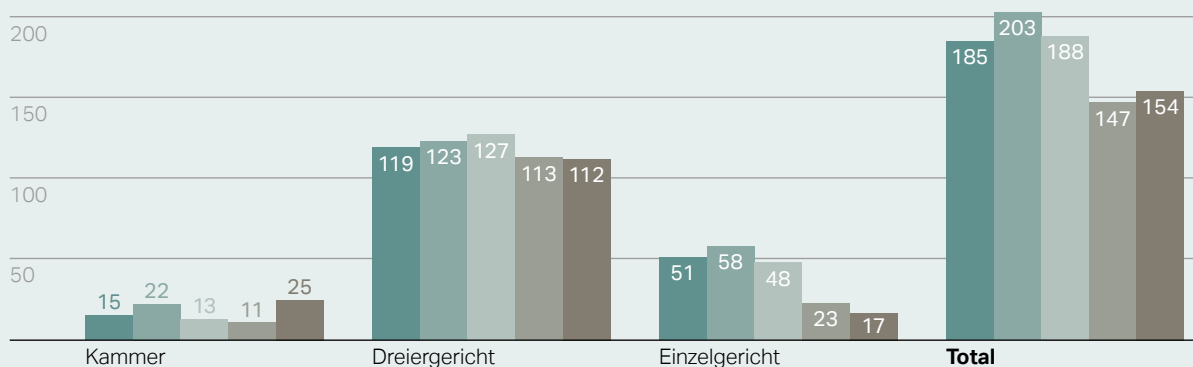
Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2020	2021
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	21	27
Enteignungsrecht	2	1
Ausländerrecht	39	46
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	62	44
Öffentliches Beschaffungswesen	10	13
Sozial- und Opferhilfe	10	4
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	9	5
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	46	51
Personalrecht	31	12
Schul- und Bildungswesen	5	15
Verfassungsbeschwerden	12	6
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	20	28
Strafvollzug / Gefängniswesen	46	61
Abgaberechtliche Fälle	33	31

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ²		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	12	21	43	53	35	53	20	21
Zivilrechtliche Beschwerden	16	20	68	87	66	73	18	34
Direktklagen	5	6	8	5	7	4	6	7
Schutzschriften	0	0	2	2	2	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	2	5	12	7	9	10	5	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	651	615	651	615	0	0
Strafrechtliche Berufungen	175	181	120	133	119	117	176	197
Strafrechtliche Beschwerden	123	122	223	157	223	209	123	70
Haftbeschwerden	3	2	39	33	40	32	2	3
Diverse Geschäfte Strafrecht	19	20	36	25	36	18	19	27
Verwaltungsrechtliche Verfahren	136	115	272	294	286	254	122	155
Verfassungsrechtliche Verfahren	2	5	12	6	8	6	6	5
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	1	0	5	1	6	1	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	62	44	62	44	0	0
Total	494	497	1553	1462	1550	1438	497	521

² Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle in den einzelnen Kategorien: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher können die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» höher sein als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)». Die teilweise niedrigeren Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommen» hängen mit statistischen Fehlerfassungen in den Vorjahren zusammen.

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ³		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	35	53	24	34	14	18	10	16
Zivilrechtliche Beschwerden	66	73	35	40	28	35	7	5
Strafrechtliche Berufungen	119	117	87	85	23	30	64	55
Strafrechtliche Beschwerden	223	209	150	116	81	69	69	47
Verwaltungsrechtliche Verfahren	286	254	173	126	129	91	44	35
Verfassungsrechtliche Verfahren	8	6	1	4	0	4	1	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	62	44	53	43	50	38	3	5

³ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Am 1. Januar 2021 waren pendent	11	10	46	31	25	27	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	30	42	76	75	51	55	0	0
Total	41	52	122	106	76	82	0	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	22	25	31	25	24	26	0	0
gutgeheissen	1	2	31	17	9	5	0	0
abgewiesen	8	14	30	36	18	27	0	0
unerledigt blieben	10	11	30	28	25	24	0	0
Total	41	52	122	106	76	82	0	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2020		2021		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R21/B21
Personalaufwand	-8'534.2	-9'619.0	-9'460.3	158.7	1.6%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'725.9	-7'277.1	-7'343.8	-66.8	-0.9%
Abschreibung Kleininvestitionen	0.0	0.0	-82.7	-82.7	n.a.
Betriebsaufwand	-15'260.1	-16'896.1	-16'886.9	9.2	0.1%
Entgelte	1'944.9	2'536.0	2'691.4	155.4	6.1%
Betriebsertrag	1'944.9	2'536.0	2'691.4	155.4	6.1%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'315.2	-14'360.1	-14'195.5	164.6	1.1%
Abschreibung Grossinvestitionen	0.0	0.0	-3.1	-3.1	n.a.
Abschreibungen	0.0	0.0	-3.1	-3.1	n.a.
Betriebsergebnis	-13'315.2	-14'360.1	-14'198.6	161.5	1.1%
Finanzaufwand	-1.0	-26.0	-3.5	22.5	86.6%
Finanzertrag	14.6	0.0	0.0	0.0	n.a.
Finanzergebnis	13.6	-26.0	-3.5	22.5	86.6%
Gesamtergebnis	-13'301.6	-14'386.1	-14'202.1	184.0	1.3%

Kennzahlen	2020			2021		Abweichung	
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist21 / Prognose21	
Debitorenverluste	1'000 Fr.	465	900	374	-526	-58.4%	
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	900	1'050	845	-205	-19.5%	
Hängige Verfahren	Anzahl	497	450	521	71	15.8%	
Erledigte Verfahren	Anzahl	897	1'050	821	-229	-21.8%	
Halbtagesitzungen	Anzahl	147	200	154	-46	-23.0%	

Personal	2020		2021		Abweichung	
	Ist	Prognose	Ist		Ist21 / Prognose21	
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	41.3	43.2	43.7	0.5	1.2%	

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100).

Im Berichtsjahr gab es keine personellen Änderungen.

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2022–2027 haben das Appellationsgericht (als Gesamtgericht in der dannzumaligen Besetzung) und die Advokatenkammer die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte neu bestimmt.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.anwaltsaufsichtskommission.bs.ch/aufsichtskommission.html>.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2020	2021
Aufsichtsverfahren	10	11
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	29	22
Einträge ins Anwaltsregister	51	25
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	43	49
Total der Geschäfte	133	107

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die aktuelle Amtsperiode der Anwaltsprüfungskommission dauert noch bis 31. Dezember 2022 (§ 9 Abs. 1 Advokaturgesetz).

Per 1. Januar 2021 wurde **Dr. Francesca Pesenti** neu in die Anwaltsprüfungsbehörde gewählt (als Vertreterin der Anwaltschaft und Nachfolgerin von Dr. Anka Dietrich). Sie teilt die Mitgliedschaft mit Dr. Lucius Huber.

Per 31. Dezember 2021 hat **lic. iur. Felicitas Lenzinger** ihren Austritt aus der Anwaltsprüfungsbehörde erklärt.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/anwalts-examen/pruefungsbehoerde.html>.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2020	2021
Zulassungen zum Anwaltsexamen	86	79
davon zur Prüfung angetreten	83	69
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	37	32
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	2	1

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Bruno Lötscher

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.rekurskommission-bostadel.bs.ch/Zusammensetzung-der-Rekurskommission.html>.

Im Berichtsjahr hatte die Rekurskommission für die JVA Bostadel drei Fälle zu beurteilen. Darüber hinaus hat sie unter Federführung der Präsidentin und des juristischen Sekretärs das aus dem Jahr 1978 datierende Reglement, welches die Zuständigkeit, die Organisation sowie das Verfahren vor der Rekurskommission regelt, einer Totalrevision unterzogen. Das Reglement wurde von den Regierungsräten der Kantone Zug und Basel-Stadt am 30. November 2021 genehmigt, wie dies der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug) in § 19 Satz 2 vorsieht. Die neue Fassung wurde im Amtsblatt vom 10. Dezember 2021 (Zug) bzw. im Kantonsblatt vom 11. Dezember 2021 (Basel-Stadt) publiziert, sodass es ab sofort bzw. gemäss der in § 12 des Reglements statuierten Übergangsbestimmung für bereits anhängige Verfahren anwendbar ist.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz